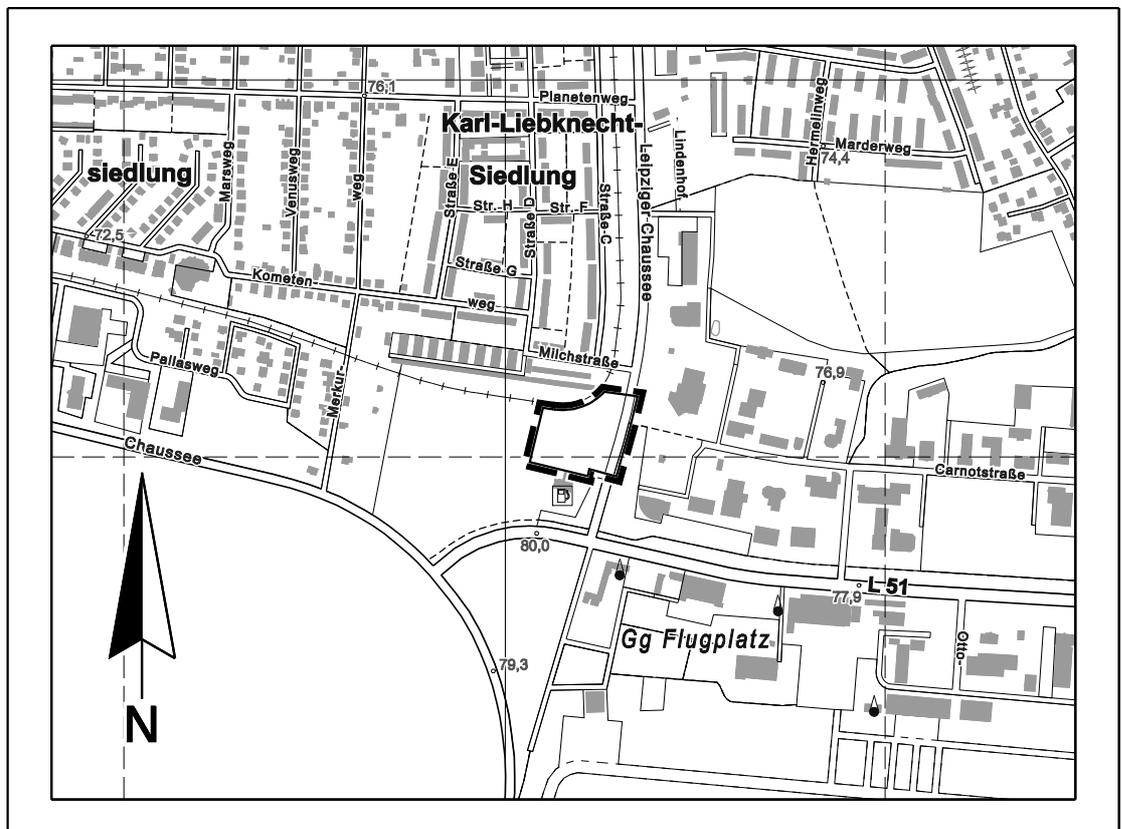




## Behandlung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 428-5.1 LEIPZIGER CHAUSSEE/ SÜDLICH KARL-LIEBKNECHT-SIEDLUNG

Stand: Januar 2015

M 1: 1 000



Planverfasser:

ARC architekturconcept GmbH

Zum Dornfelsen 1

39 104 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 12/2014

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 428-5.1 „Leipziger Chaussee / südlich Karl-Liebknecht-Siedlung“

## Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf

### Abwägungskatalog Teil I – Bürger

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Bürgerversammlung am 17.04.2014 statt. Es nahm ein Bürger teil. Die von ihm vorgebrachten wesentlichen Anregungen / Bedenken wurden im Rahmen der Auslegung schriftlich wiederholt.

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Bürger</b>	<b>Schreiben von</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
1	Bürger 1	01.04.2014	<p>1. Aus der Veröffentlichung ging nicht hervor um welches Projekt es sich handelt. Es wird vermutet, dass dadurch bewusst verhindert werden sollte, dass sich Bürger mit dem Projekt auseinandersetzen und sich dagegen aussprechen. Das spiegelt sich darin wieder, dass nur ein Bürger (nämlich er selbst) zufällig die Anzeige gefunden hatte und aus Neugier der Frage nachgehen wollte, um was es eigentlich geht, recherchierte und an der Bürgerversammlung teilnahm.</p> <p>2. Das schalltechnische Gutachten berücksichtigt nicht die bereits vorhandenen Lärmquellen: Verkehrslärm (Straße und Straßenbahn), steigende Fluglärmbelastungen insbesondere in den letzten beiden Jahren (auch durch Bodenlärm), sowie eine Zunahme der Lärmbelastung durch einen möglichen Flugplatzausbau.</p>	<p>1. Bei der Bezeichnung von Bebauungsplänen steht immer der Ortsbezug im Vordergrund. Die Bürger können dadurch sofort feststellen, ob die Planung ihr unmittelbares Umfeld betrifft. Das Planziel selbst kann der Drucksache entnommen werden. Bauleitplanverfahren werden immer in öffentlichen Sitzungen behandelt, deren Tagesordnung (Drucksachen einschließlich Anlagen) ebenfalls öffentlich zugänglich ist.</p> <p>2. Durch das künftige Vorhaben werden ausschließlich Gewerbegeräusche emittiert. Deren Wirkung auf die nächstliegenden schutzwürdigen Nutzungen (angrenzende Wohnbebauung) wurde gutachterlich untersucht. Vorbelastungen durch gewerbliche Geräusche außerhalb des vorhabenbezogenen B-Planes waren dabei nicht zu berücksichtigen. Die schalltechnischen Untersuchungen wurden gemäß TA Lärm durchgeführt und die zu erwartenden Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten (IRW) der TA Lärm verglichen. Im</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

			<p>3. Der Bürger schlägt wiederholt vor, an der westlichen Plangrenze eine Lärmschutzwand zur Wohnbebauung hin zu errichten.</p>	<p>Ergebnis wurde festgestellt, dass die vom Vorhaben emittierten Geräusche die IRW für Gewerbelärm an der zu berücksichtigenden schutzwürdigen Bebauung im Einzugsbereich des Vorhabens einhalten. Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der nächstliegenden schutzwürdigen Nachbarschaft wurden Emissionskontingente ermittelt und diese im Bauleitplan festgesetzt.</p> <p>Die ändern in der Stellungnahme angeführten Lärmquellen (Straße, Straßenbahn, Fluglärm) liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Außerdem handelt es sich nicht um Gewerbelärm, sondern um Flug- bzw. Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen. Diese Geräusche fallen nicht in den Geltungsbereich der TA Lärm und sind somit im Bebauungsplanverfahren nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Die mögliche Verlängerung der Start- und Landeplan wurde im Planfeststellungsverfahren mit einer schalltechnischen Prognose untersucht. Da die gesetzlichen Bestimmungen gemäß der Prognose eingehalten wurden, erfolgte im Jahr 2000 der Planfeststellungsbeschluss durch die obere Luftverkehrsbehörde.</p> <p>3. Am Immissionsort Kometenweg 1-23 wurden bei Ausnutzung der maximalen Emissionskontingente am Tage 51 dB(A) und in der Nacht von 34 dB(A) berechnet. Die Immissionsrichtwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) werden bei maximalen Emissionskontingenten an allen</p>	
--	--	--	--	---	--

			<p>4. Der Bürger stellt den Standort des Vorhabens in Frage, der seiner Meinung nach aus rein wirtschaftlichen Erwägungen ausgewählt wurde. Er sieht bessere Möglichkeiten der Unterbringung des THW, um die Bewohner weniger stark zu belasten. Allein schon in räumlicher Nähe wären z. B. auf dem Flugplatzgelände oder im Gewerbegebiet Carnotstraße geeignetere Möglichkeiten.</p>	<p>Immissionsorten eingehalten. Da keine unzulässigen Geräuschemissionen durch das Vorhaben erzeugt werden, fehlt die Grundlage den Vorhabenträger zu Errichtung einer Lärmschutzwand zu verpflichten.</p> <p>4. Die Frage nach Alternativstandorten wurde bereits im Rahmen der Behandlung der Drucksache für die Einleitung des Satzungsverfahrens gestellt. Die BIMA wurde um die Prüfung anderer Standorte für das Vorhaben, auch im unmittelbaren Umfeld, ersucht. Das Ergebnis wurde der Verwaltung schriftlich mitgeteilt. Die Begründung der Entscheidung für die Beibehaltung des beantragten Standortes fand Eingang in die Diskussion des Stadtrates. Der Stadtrat beschloss daraufhin mehrheitlich die Durchführung des Bauleitplanverfahrens für die Fläche an der Leipziger Chaussee.</p>	
--	--	--	---	---	--

## Abwägungskatalog Teil II – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

### II.1 – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme

Ifd. Nr.	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle</p> <p>Ref. 309 – obere Landesplanungsbehörde</p> <p>Ref. 307 – obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr</p> <p>Ref. 401 – obere Abfall- und Bodenschutzbehörde</p>	<p>20.12.2012</p> <p>28.03.2014</p> <p>20.12.2012</p> <p>28.03.2014</p> <p>20.12.2012</p> <p>20.12.2012</p>	<p>Mit der gebündelten Stellungnahme des LVA wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen. Es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen oder Gestattungen erteilt. Eine Vorabwägung wird nicht vorgenommen.</p> <p>gleichlautende Aussage</p> <p>Landesplanerische Abstimmung Die vorgelegte Planung ist nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Eine landesplanerische Stellungnahme im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verfahren erfolgt nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine landesplanerische Abstimmung ist deshalb nicht erforderlich. Die Planung beeinträchtigt die planerisch gesicherten Raumfunktionen des Oberzentrums Magdeburg nicht.</p> <p>gleichlautende Aussage</p> <p>Dem Vorhaben stehen aus fachlicher Sicht keine Einwände entgegen.</p> <p>Es wurde bislang keine Stellungnahme abgegeben. Sie wird nachgereicht, sofern</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Ref. 402 – obere Immissionsschutzbehörde	28.03.2014	<p>Hinweise und Anregungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan von fachlicher Relevanz sind.</p> <p>Das geplante Vorhaben betrifft keine Belange im Zuständigkeitsbereich der oberen Behörde. Hinweis: Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Behörde wahrgenommen.</p>	Die untere Bodenschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt	
	20.12.2012	<p>Es handelt sich nicht um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der §§ 22 BImSchG. Die Zuständigkeit liegt bei der unteren Immissionsschutzbehörde auf deren Stellungnahme verwiesen wird.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden die Regelungen für den Immissionsschutz für unzureichend gehalten. Die Vorbelastungen (großflächiges Gewerbegebiet östlich der Leipziger Chaussee) werden bei der Emissionskontingentierung ausgeblendet. Im Sinne der planerischen Vorsorge sollte die Vorbelastung durch die Festsetzung niedrigerer Emissionskontingente berücksichtigt werden. Durch geeignete Maßnahmen sollte das Störpotenzial auf dem Stützpunkt verringert werden (Einsatz geräuschintensiver Geräte in der Halle oder in den nach Norden hin abgeschirmten Bereichen).</p> <p>Die Aussage, wonach nicht mit einer Erhöhung der Lärmbelastung angrenzender Wohnbereiche zu rechnen sei, ist zu relativieren. Die schalltechnische Untersuchung weist ein Emissionspotenzial aus, welches zu Lärmbeeinträchtigungen an der nördlich gelegenen Wohnbebauung beitragen wird. Der Immissionswert der TA Lärm von 55 dB(A) markiert lediglich die Grenze der erheblichen Belastung.</p>	<p>Im westlichen Abschnitt des Gewerbegebietes Carnotstraße sind überwiegend Betriebe des Kfz-Gewerbes angesiedelt. Der Schwerpunkt der Autohäuser liegt auf dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Die Wartungs- und Reparaturarbeiten werden in geschlossenen Hallen durchgeführt. Die Ableitung einer Vorbelastung der Umgebung durch diese Betriebe ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die zuständige Behörde (untere Immissionsschutzbehörde) hat das Gutachten fachlich geprüft und nicht beanstandet.</p> <p>Die Immissionsrichtwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm) werden bei maximalen Emissionskontingenten an allen Immissionsorten eingehalten.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	28.03.2014	<p>Es handelt sich nicht um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der §§ 22 BImSchG. Die Zuständigkeit liegt bei der unteren Immissionsschutzbehörde auf deren Stellungnahme verwiesen wird.</p>		

	<p>Ref. 404 – obere Behörde für Wasserwirtschaft</p> <p>Ref. 405 – obere Behörde für Abwasser</p> <p>Ref. 407 – obere Naturschutzbehörde</p>	<p>20.12.2012</p> <p>28.03.2014</p> <p>20.12.2012</p> <p>28.03.2014</p> <p>20.12.2012</p> <p>28.03.2014</p>	<p>onsschutzbehörde auf deren Stellungnahme verwiesen wird.</p> <p>Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. gleichlautende Stellungnahme</p> <p>Es bestehen keine Einwände. Abwassertechnische Belange in Zuständigkeit der Behörde werden nicht berührt.</p> <p>Es werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten (§19 BNatSchG i. V. m. Umweltschadensgesetz, §§ 44 u. 45 BNatSchG). gleichlautende Stellungnahme</p> <p>Hinweis zur Datensicherung Für das ROK sollen die Bekanntmachung der Bauleitplanung und eine Ausfertigung der rechtsverbindlichen Fassung übergeben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Dem LVA wird grundsätzlich eine Ausfertigung aller rechtsverbindlichen gewordenen Bauleitpläne übergeben.</p>	
	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Halberstädter Straße 39 a 39112 Magdeburg	12.12.2012	Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam. Deshalb ist die Abgabe einer Stellungnahme nicht erforderlich.		
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt -Landesmuseum für Vorgeschichte- Richard-Wagner-Str. 9-10 06114 Halle	05.12.2012	<u>Archäologie:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Aus dem betroffenen Bereich sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Die bauausführenden Betriebe sind auf die gesetzliche Meldepflicht für unerwartet auftretende archäologische Funde und Befunde hinzuweisen.	In den Planteil B wurde ein Hinweis auf den Umgang mit unerwartet freigelegten archäologischen Funden und Befunden aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich

			<u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Es bestehen keine Bedenken.		
	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Naundorfer Straße 46 04860 Torgau	30.11.2012	Im Gebiet befinden sich keine Anlagen der Fernwasserversorgung.		
	50Hertz Transmission GmbH Eichenstraße 3A 12435 Berlin	23.11.2012	Im Plangebiet befinden sich derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Planungen liegen ebenfalls nicht vor.		
	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig (für ontras VNG Gas-transport GmbH und VNG Gasspeicher GmbH)	20.11.2012	Das Vorhaben berührt keine vorhandenen Anlagen und keine laufenden Planungen. Auflage: Sollte sich der Geltungsbereich verändern oder der Arbeitsraum die Plangrenzen überschreiten, ist eine weitere Beteiligung erforderlich. Andere Netz- oder Speicherbetreiber deren Anlagen sich im Plangebiet befinden sind gesondert zu beteiligen.	Der Geltungsbereich wurde erweitert. Eine nochmalige Beteiligung ist im Planverfahren nicht erforderlich, da es sich um eine öffentlich gewidmete Straßenfläche handelt. Die SWM wurden beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle	20.12.2012  18.03.2014	<b>Bergbau</b> <u>Markscheide und Berechtigtenswesen,</u> <u>Altbergbau</u> Aus bergbaulicher Sicht bestehen keine Bedenken. <b>Geologie</b> Geologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.  Die Stellungnahme vom 20.12.2012 ist weiterhin gültig.		
	Deutsche Telekom AG TNL Magdeburg BBN 23 / 2.5 Postfach 2100 39096 Magdeburg	27.11.2012	Im Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Leitungen in ihrem Bestand oder in ihrem Betrieb gefährdet sind. Es wird deshalb um die Beteiligung bei den weiteren Planungen gebeten. Bei der Planung und Ausführung der Maßnahme sind	Die Aussagen zu den Bestandsanlagen betreffen die Baudurchführung und sind in diesem Rahmen zu beachten.	kein Beschluss erforderlich

		13.12.2014	<p>Beschädigungen auszuschließen. Eine Veränderung der Anlagen darf nur mit Zustimmung der Telekom erfolgen, die rechtzeitig zu informieren ist. Die Belange zur notwendigen Erschließung sind in der Begründung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Belange der Telekom werden zurzeit nicht berührt. Die Belange sind ausreichend in der Begründung berücksichtigt.</p>		
	E.ON Avacon AG Transport u. Spezialnetze Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	23.11.2012	Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von E.ON Avacon AG und von HSN Magdeburg GmbH. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet auch Versorgungsanlagen anderer Unternehmen befinden können.	Ortansässige Unternehmen (SWM) wurden im Verfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
	Städtische Werke Magdeburg GmbH Bereich TS-K Am Alten Theater 1 30104 Magdeburg	19.12.2012  01.04.2014  19.12.2012	<p><u>Gasversorgung</u> Im östlichen Randbereich befindet sich die versorgungswirksame HD-Gasleitung DN 150 St. (1980) mit einem Schutzstreifen von insgesamt 10 m Breite. Sie ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Gebäuden / Anlagen und das Anpflanzen von Bäumen auszuschließen. Die Herstellung eines Gas-Netzanschlusses ist im Rahmen eines Antragsverfahrens zu klären.</p> <p>Es wird auf die im östlichen Randbereich des Plangebietes vorhandene versorgungswirksame HD-Gasleitung Nr. 08c mit einem Schutzstreifen von insgesamt 10 m Breite hingewiesen. Der Aufbau einer Gasversorgung im Gebiet ist technisch möglich (Anschlussmöglichkeit an ND-Gasleitung Milchstraße, MD-Gasleitung südlich Tankstelle, HD-Gasleitung Leipziger Chaussee). Bei einem Anschluss an die HD-Gasleitung wäre die Errichtung einer Gasdruckregelanlage erforderlich.</p> <p><u>Wasserversorgung</u></p>	<u>Gasversorgung</u> Der Schutzstreifen wurde, soweit er das Vorhabengrundstück berührt, übernommen und die Nutzungsbeschränkungen über eine textliche Festsetzung geregelt.	

		<p>01.04.2014 Die Versorgung der geplanten Bebauung ist über einen Trinkwasseranschluss mit Einbindung in die im östlichen Straßennebenbereich der Leipziger Chaussee vorhandenen VW DN 200 GG (1936) möglich (Antragsverfahren). Die Bereitstellung des Löschwassers erfolgt über vorhandene bzw. ggf. neu anzuordnende Unterflurhydranten.</p> <p>19.12.2012 Die Versorgung der geplanten Bebauung ist über einen Trinkwasseranschluss mit Einbindung in die im östlichen Straßennebenbereich der Leipziger Chaussee vorhandenen VW DN 200 GG (1936)möglich. Die Bereitstellung des Löschwassers erfolgt über vorhandene bzw. ggf. neu anzuordnende Unterflurhydranten. Der Systembetriebsdruck beträgt 3.2 bar (entspricht Versorgungsdruckhöhe von 111 m ü. NHN 1992).</p> <p>19.12.2012 <u>Wärmeversorgung</u> Es bestehen keine Einwände. Investive Maßnahmen sind nicht geplant.</p> <p>01.04.2014 inhaltlich gleiche Stellungnahme</p> <p>19.12.2012 <u>Elektroversorgung</u> Am südlichen Rand liegen zwei 10-kV-Kabel die in unzulässiger Weise überbaut werden sollen. Es werden folgende Verfahrensweisen zur Konfliktlösung vorgeschlagen: a) Verschiebung des Gebäudes nach Norden und Übernahme des Leitungsbestandes mit einem Schutzstreifen von insgesamt 3 Metern in den Bebauungsplan b) Umverlegung der 10-kV-Kabel an die südliche Grundstücksgrenze zu Lasten des Vorhabenträgers in Kombination mit der Herstellung des Hausanschlusses Der Netzanschluss des THW muss direkt aus der Trafostation erfolgen.</p>	<p><u>Elektroversorgung</u></p> <p>Die zwei 10-kV-Kabel werden zu Lasten des Vorhabenträgers an die südliche Grundstücksgrenze verlegt.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>01.04.2014 Hinweis: Vor Herstellung der Grundstückszufahrt sind Schutzmaßnahmen für die dort vorhandenen 10-kV-Kabel zu Lasten des Vorhabenträgers notwendig.</p> <p>19.12.2012 Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 19.12.2012 wurden berücksichtigt. Der Bereich für die Umverlegung der 10-kV-Trasse ist als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Netzbetreibers festzusetzen.</p> <p>01.04.2014 <u>Info-Anlagen</u> Investive Maßnahmen sind nicht geplant. SWM-Infoanlagen befinden sich im öffentlichen Straßenraum (Leipziger Chaussee). Es muss geprüft werden inwieweit für diese Anlagen Schutzmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>19.12.2012 Die Versorgung der geplanten Neubebauung wäre über einen Anschluss an den Anlagenbestand möglich.</p> <p><u>Abwasserentsorgung</u> Das Plangebiet ist im Trennsystem zu erschließen. Als Vorflut sind der Mischwasserkanal KM DN 400 Leipziger Chaussee und der Regenwasserkanal KR DN 300 Carnotstraße nutzbar. Die Regenwasserentsorgung über die gedrosselte Ableitung in den KR DN 300 Carnotstraße wird bestätigt (Maximalabfluss 10 l/s über ein privates Pumpwerk einschl. Abwasserdruckleitung). Die private Rückhaltung ist nach dem Schutzbedürfnis zu bemessen. Der angegebene Maximalabfluss darf nicht überschritten werden.</p> <p>Die Schmutzwasserentsorgung kann über den KN DN 400 Leipziger Chaussee sichergestellt werden. Es ergeben sich Konflikte hinsichtlich bestehender und geplanter Abwasseranlagen (vorhandene und geplante Abwasserdruckleitung, Abschlag- und Verteilerbauwerk mit Abgangsleitung). Die Schutzflächen der Abwasseranlagen werden als zeichnerische</p>	<p>Der Hinweis ist bei der Baudurchführung zu beachten.</p> <p>Das Leitungsrecht wurde in den Plan übernommen.</p> <p><u>Abwasserentsorgung</u> Die Vorgaben für die Regenwasser- und Schmutzwasserentsorgung (Entsorgungspfad) wurden übernommen.</p>	
--	--	---	--	--

		01.04.2014	<p>Darstellung übergeben. Zum Betrieb der Anlage ist eine Befestigung der Flächen gem. Richtlinie für den ländlichen Wegebau vorgesehen. Eine Bepflanzung ist unzulässig. Es werden die erforderlichen Schutzstreifenbreiten und die dort geltenden Einschränkungen genannt.</p> <p>Die Belange der Abwasserentsorgung sind wie nachfolgend zu berücksichtigen:  <i>Entsorgungspfade</i>  Die vorgegebenen Entsorgungspfade werden eingehalten. Die gedrosselte Regenwasserableitung (Maximalabfluss 10 l/s, privates Pumpwerk einschließlich Abwasserdruckleitung) ist möglich. Eine Überschreitung des Maximalabflusswertes ist unzulässig. Die Bemessung der privaten Rückhaltung richtet sich nach dem eigenen Schutzbedürfnis.</p> <p><i>bestehende Anlagen</i>  Die ADL DN 400 mit einer Gesamtschutzstreifenbreite von 4 m ist im Planteil A mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festzusetzen. Eine Überbauung bzw. Bäume sind in diesem Bereich unzulässig. Es wird auf das Merkblatt DWA-M 162 verwiesen.</p> <p><i>geplante Anlagen</i>  Der Schutzstatus der Flächen wurde eingehalten.  Die zum Vorentwurf übergebenen Lagepläne sind zu beachten.</p>	Das Leitungsrecht wurde im B-Plan berücksichtigt.	
		19.12.2012	<p><u>Allgemeine Hinweise:</u>  Es werden Korrekturen für die Begründung vorgegeben. Bei allen Planungen sind die relevanten Normen / Richtlinien anzuwenden.  Es wird auf die Möglichkeit der Abforderung des rechtsverbindlichen Leitungsbestandes hingewiesen.</p>	Die Begründung wurde korrigiert.	
		01.04.2014	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die eingereichten Unterlagen sind bezüglich der</p>	Die korrekte Unternehmensbezeichnung wurde eingefügt. Die sonstigen Hinweise werden beachtet.	

			korrekten Unternehmensbezeichnung anzupassen. Bei allen Planungen sind die relevanten Normen / Richtlinien anzuwenden. Die Schutzstreifenbreiten, das Überbauungs- und Bepflanzungsverbot sind einzuhalten. Die SWM sind immer rechtzeitig in die anstehenden Planungen einzubeziehen bzw. hinsichtlich der Netzanschlüsse frühzeitig zu kontaktieren. Es wird auf die Möglichkeit der Abforderung des rechtsverbindlichen Leitungsbestandes hingewiesen.		
	Abwassergesellschaft Magdeburg mbH Am Alten Theater 1 39104 Magdeburg	s. SWM			
	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Otto-von-Guericke-Str. 15 39104 Magdeburg	13.03.2014	Zur Planung bestehen keine Bedenken. Es werden Hinweise zur besseren Lesbarkeit gegeben. Der vorgegebene Quellenvermerk ist auf dem Kartenbild anzubringen.	Die Hinweise wurden berücksichtigt und der Quellenvermerk übernommen.	kein Beschluss erforderlich
	Polizeidirektion Magdeb. Abtl. Kampfmittelbeseitigung Sternstraße 12 39104 Magdeburg				
	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co.KG Otto-v.-Guericke-Str. 25 39104 Magdeburg	31.03.2014	Es werden Hinweise zur Gestaltung der Grundstückseinfriedung im Norden des Plangebietes (Gleistrasse) gegeben. Baumaßnahmen sind 6 Kalendertage im Voraus anzumelden. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Gleistrasse. Im Nahbereich können Beeinflussungen durch magnetische Gleichfelder auftreten. Bei einem Abstand der Einfriedung unter 4 m zur Gleistrasse und der Verwendung eines elektrisch leitenden Materials sind schutztechnische Maßnahmen zu planen. Die Gleisanlagen und die Standsicherheit der Maste für die Signalisierung dürfen nicht beeinträchtigt	Die Hinweise betreffen die Bauausführung.	kein Beschluss erforderlich

			werden. Die Flächenentwässerung darf nicht in Richtung Gleisanlagen erfolgen. Die bestehenden Entwässerungsmulden sind zu erhalten. Arbeiten in der Nähe der Gleisanlagen sind abzusichern (Sicherungsposten mit Einweisung durch MVB).		
	Flughafen Magdeburg GmbH Heinz-Krügel-Platz 1 39114 Magdeburg	26.03.2014	Das Bauvorhaben liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Magdeburg nach § 12 Luftverkehrsgesetz. Es ergibt sich eine zulässige Bauhöhe von 126,303 m ü. HN, die mit den geplanten Anlagen deutlich unterschritten wird. Es bestehen somit keine Einwände.		
	Amt 31 (Umweltamt) Julius-Bremer Straße 10 39104 Magdeburg  -untere Naturschutzbehörden   -untere Immissionsschutzbehörde	03.12.2012   28.03.2014  18.12.2012  30.05.2013  09.04.2014	Es werden Änderungen zur Fläche E 2 angeregt. Die Fläche soll dem Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen. Es ist ein Planwert von mindestens 12 anzustreben (Ruderalflur aus ausdauernden Arten). Es werden alternative Pflanzmaßnahmen vorgeschlagen. Die UNB präferiert die Ruderalflur. Es gibt keine Hinweise und Anregungen. Es ist eine schalltechnische Prognose nach DIN 45691 (Geräuschkontingentierung, Dezember 2006) zu erstellen. Die Geräuschkontingente sind in den B-Plan aufzunehmen. Die schalltechnische Prognose (Ingenieurbüro für Schallschutz GmbH, 27.08.2012) hat vorgelegen. An Sonn- und Feiertagen erfolgen danach keine geplanten Aktivitäten auf dem Gelände. Zu den textlichen Festsetzungen gibt es keine weiteren Anregungen. Es gibt keine weiteren Anregungen zum B-Plan.	Aufgrund von Leitungsbestand und Planungen für weitere Entsorgungsanlagen in diesem Bereich musste die Lage der Ersatz- und Ausgleichsflächen völlig verändert werden. Der im Entwurf vorgeschlagenen Lösung wurde, auch bezüglich der Maßnahmen, seitens der UNB zugestimmt.	kein Beschluss erforderlich

<p>-untere Bodenschutzbehörde</p> <p>-untere Wasserbehörde</p>	<p>29.11.2012</p> <p>13.01.2014</p> <p>10.12.2012</p> <p>24.03.2014</p>	<p>Dem Vorentwurf wird zugestimmt. Es besteht derzeit kein Altlastenverdacht.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde setzt sich mit den in den Unterlagen getroffenen Aussagen zum Schutzgut Boden auseinander und stimmt diesen weitestgehend zu.</p> <p>Boden benötigt jedoch als unvermehrbar und endliche Naturressource einen besonderen Schutz. In Anbetracht der Auswirkungen des Vorhabens sind die genannten Maßnahmen eigentlich nicht ausreichend. Es hätte ein bereits anthropogen beeinflusster Standort gewählt werden müssen. Alternativ wäre als Ausgleich die Entsiegelung von Flächen in Frage gekommen. Angesichts des Verfahrensstandes und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Forderungen wird dem Entwurf zugestimmt.</p> <p>Die untere Wasserbehörde stimmt zu.</p> <p>Die untere Wasserbehörde stimmt zu.</p>		
<p>untere Denkmalschutzbehörde An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg</p>	<p>11.12.2012</p>	<p>Die denkmalrechtlichen Belange (Archäologie) wurden ausreichend gewürdigt.</p>		
<p>untere Bauaufsichtsbehörde An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg</p>	<p>17.03.2014</p>	<p>Es bestehen keine Einwände oder Bedenken, die in der Abwägung Berücksichtigung finden müssten.</p>		
<p>untere Straßenverkehrsbehörde An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg</p>	<p>06.12.2012</p>	<p>Es gibt keine Ergänzungen oder Hinweise.</p>		